



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

15 K 1369/14.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn
2. der Frau
3. des minderjährigen Kindes

der Kläger zu 3. vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1. und 2.,
sämtlich wohnhaft:

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5686694-232,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Dublin -III-VO / Italien)

hat die 15. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 26.02.2015

durch
den Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Kläger.

T a t b e s t a n d

Die Kläger sind nigerianische Staatsangehörige. Nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland beantragten sie am 29.10.2013 Ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Im Verlaufe des Verfahrens stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) fest, dass die Kläger zu 1. und 2. bereits in Italien als Asylbewerber registriert (sog. EURODAC-Treffer) und für die Kläger zu 1. und 3. Aufenthaltsdokumente für Italien ausgestellt worden seien.

Unter dem 06.01.2014 ersuchte das Bundesamt die italienische Regierung unter Bezugnahme auf die "Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist" - Dublin-III-VO - um eine Übernahme der Kläger. Nachdem die italienische

Regierung dieses Überstellungsersuchen zunächst unter Hinweis auf einen Ablauf der maßgebenden Frist abgelehnt hatte, wies das Bundesamt auf eine Rechtzeitigkeit des Überstellungsersuchens hin und bat erneut um Übernahme, auf die die italienische Regierung allerdings nicht reagierte.

Mit Bescheid vom 20.02.2014 lehnte das Bundesamt den von den Klägern gestellten Asylantrag als unzulässig ab und ordnete ihre Abschiebung nach Italien an. Es verwies auf die nach Maßgabe der Dublin-VO gegebene Zuständigkeit Italiens für die Prüfung des Asylgesuchs der Kläger.

Die Kläger haben am 05.03.2014 Klage erhoben.

Sie sind der Ansicht, dass einer Überstellung nach Italien dortige systemische Mängel des Asylverfahrens entgegenstünden und zwischenzeitlich, da das Bundesamt ihre Überstellung nach Italien nicht verfolgt habe, die maßgebende Überstellungsfrist abgelaufen sei.

Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin zu 2. im Dezember 2013 ein weiteres Kind geboren habe, für das ein Asylverfahren noch nicht durchgeführt worden sei. Dies stehe einer Abschiebung insgesamt entgegen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.02.2014 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Mit Klageerhebung haben die Kläger ebenfalls um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht (15 L 451/14.A); mit Beschluss vom 31.03.2014 wurde der Antrag abgelehnt.

Den im vorliegenden Verfahren von den Klägern gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat das Gericht mit Beschluss vom 16.04.2014 u.a. unter Hinweis auf eine fehlende Erfolgsaussicht der Klage abgelehnt.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie auf den vorgelegten Verwaltungsvorgang der Beklagten ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage, über die der Berichterstatter als Einzelrichter (§ 76 Abs. 1 AsylVG) entscheiden kann, ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 20.02.2014 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Bundesamt hat zu Recht seine Unzuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens der Kläger erklärt.

Das Gericht hat im Beschluss vom 31.03.2014 im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (15 L 451/14.A) und im Prozesskostenhilfebeschluss vom 16.04.2014 - auf diese Beschlüsse wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen -, festgestellt, dass die von den Klägern gegen den Bescheid des Bundesamts vom 20.02.2014 erhobene Klage voraussichtlich aussichtslos ist, weil dieser Bescheid offensichtlich rechtmäßig ist.

Die Abschiebungsanordnung findet ihre Rechtsgrundlage in § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVG. Soll danach der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVG) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in den Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Die Kläger haben bereits in Italien um ihre Anerkennung als Asylberechtigte nachge-sucht, so dass Italien der für die Durchführung des Verfahrens zuständige Mitglieds-staat ist, an den Deutschland nach Maßgabe der Art. 18, 23 ff. Dublin-III-VO ein Rück-überstellungsersuchen richten konnte. Rechtliche Bedenken gegen eine sich daraus ergebende Abschiebung nach Italien als für die Durchführung des Asylverfahrens zu-ständigen Staat bestehen insoweit nicht; insoweit wird auf die Ausführungen in den o.g. Beschlüssen verwiesen.

Die Kläger sind dieser Würdigung nicht mehr entgegengetreten.

Im Übrigen bestehen auch nach derzeitigem Erkenntnisstand keine belastbaren An-haltspunkte für das Vorliegen systemischer Mängel bei der Durchführung des Asylver-fahrens in Italien:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der das Gericht folgt, beinhaltet eine Prognose in Bezug auf systemische Mängel – im Anschluss an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Dezember 2011 - Rs. C-411/10 und Rs. C-493/10 –, Sg. 2011, I-13905 Rn. 88 bis 94 = NVwZ 2012, 417 – die Vorhersehbarkeit solcher Defizite, weil sie im Rechtssystem des zuständigen Mitgliedstaates angelegt sind oder dessen Vollzugspraxis strukturell prägen. Solche Mängel treffen den Einzelnen in dem zuständigen Mitgliedstaat dann nicht unvorhersehbar oder schicksalhaft, sondern lassen sich aus Sicht der deutschen Behörden und Gerichte wegen ihrer systemimmanenten Regelmäßigkeit verlässlich prognostizieren. Die Widerlegung der Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechte-Charta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht (EuGH a.a.O. Rn. 80), sei aufgrund systemischer Mängel widerlegt, setzt deshalb voraus, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht;

vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 19.03.2014 – 10 B 6.14 – juris (Rdz. 9) und vom 06.06.2014 – 10 B 35.14 –, juris (Rdz. 5 f.).

Für solche systemischen Mängel des Asylverfahrens in Italien bestehen weiterhin keine nachvollziehbaren Anhaltspunkte;

vgl. zur Situation in Italien auch: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.02.2014 – 10 A 10656/13 –, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.04.2014 – A 11 S 1721/13 –, juris.

Die Kläger können der Würdigung ihres Asylantrags als unzulässig und der Abschiebungsanordnung auch nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass zwischenzeitlich die Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 Satz 1 (aE) Dublin-III-VO – infolge des „Rechtsbehelfs“ (hier das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes 15 L 451/14.A) und der Entscheidung des Gerichts vom 31.03.2014 endete diese am 30.09.2014 – bereits abgelaufen und daher von einer Zuständigkeit Deutschlands für die Durchführung des Asylverfahrens auszugehen sei.

Die Zuständigkeits- und insbesondere auch Fristvorschriften der Dublin-III-VO – wie hier die Rücküberstellungsfristen des Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 Dublin-III-VO – begründen keine subjektiv öffentlichen Rechte für den Asylbewerber. Diese Vorschriften dienen allein den objektiven Zwecken einer sachgerechten Verteilung der mit der Durchführung der Asylverfahren verbundenen Lasten im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander. Der Asylbewerber kann im Hinblick auf eine auf §§ 27 a, 34 a AsylVfG gestützte Entscheidung des Bundesamtes lediglich eine gerichtliche Überprüfung dahingehend verlangen, ob eine Verletzung seiner Rechte aus Artikel 3 EMRK bzw. Artikel 4 EU-Grundrechtecharta droht.

Das erkennende Gericht folgt insoweit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes

vgl. EuGH (Große Kammer), Urteil vom 10.12.2013, C 394/12, juris,

der sich zahlreiche weitere Gerichte angeschlossen haben;

vgl. insoweit VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.04.2014 – A 11 S 1721/13 –; OVG Lüneburg, Beschluss vom 06.11.2014 – 13 LA 66/14; VG München, Beschluss vom 27.03.2014 – M 16 S 14.50039 –; VG Würzburg, Beschluss vom 11.06.2014 – W 6 S 14.50065 –; VG Hannover, Beschluss

vom 27.05.2014 – 5 B 634/14 –; VG Osnabrück, Beschluss vom 19.02.2014 – 5 B 12/14 –; VG Trier, Beschluss vom 11.02.2014 – 5 L 95/14.TR –; ferner in der Tendenz bejahend, letztlich aber offen gelassen: OVG NRW, Urteil vom 07.03.2014 – 1 A 21/12.A –, sämtlich juris.

Auch die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein - Westfalen

Beschlüsse vom 04.07.2014 – 11 B 789/14.A – und vom 08.09.2014 – 13 A 1347/14.A –

rechtfertigen kein anderes Ergebnis. Diese Entscheidungen setzen sich nicht mit der zitierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und zahlreicher weiterer Gerichte – teilweise auch aus der II. Instanz – zur Frage der Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte auseinander und problematisieren diese Frage nicht.

Der Umstand, dass die Klägerin zu 2. in Deutschland ein Kind geboren hat, steht der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung nach Italien nicht entgegen. Für das in Deutschland geborene Kind ist – anderes ist nicht ersichtlich – weder ein Asylverfahren eingeleitet noch besteht für dieses aus sonstigen Gründen ein Aufenthalts- / Bleiberecht in Deutschland, aus dem die Kläger zu 1. und 2. als Eltern einer Abschiebung entgegenstehende Rechte ableiten könnten.

Das Bundesamt hat nach alledem den von den Klägern hier am 29.10.2013 gestellten Asylantrag zu Recht als unzulässig angesehen und die Abschiebung der Kläger nach Italien angeordnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des

Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012, GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

B e s c h l u s s

Der erst am 23.02.2015 erneut gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird aufgrund fehlender hinreichender Aussicht auf Erfolg der Klage (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO) abgelehnt; zur Begründung wird auf das vorstehende Urteil verwiesen.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.